

38. 1. Steht einem Verfahren nach der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 entgegen, daß sich die Parteien schon vor Stellung des Antrages über einzelne Punkte der zu regelnden vertraglichen Beziehungen geeinigt haben?

2. Gehört ein Bauvertrag über die Herstellung eines Entwässerungsgrabens zu den in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Lieferverträgen?

Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671) — RVL. — § 1.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 14. März 1941 i. S. d. (Antragst.) w. Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin (Antragsgeg.). II B 5/41.

I. Kammergericht Berlin.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus nachstehenden

Gründen:

Dem Antragsteller war vom Antragsgegner durch Vertrag vom 19. Juli/24. Oktober 1938 die Herstellung eines Entwässerungs-

grabens für einen bestimmten Bauabschnitt übertragen worden. Am 24. April 1940 kamen die Arbeiten, die auch bis dahin nur schleppend vorangegangen waren, im wesentlichen zum Stillstand, weil die erforderlichen Arbeitskräfte nicht zu beschaffen waren. Nach mündlichen Verhandlungen erklärte sich der Antragsgegner durch Brief vom 20. Juli 1940 damit einverstanden, daß die „durch die Vorbemerkung zum Lieferungsverzeichnis ausgeschlossene Ziffer 6 des § 6 der WOB. doch angewendet werden könne“. Er beabsichtige nicht, die richterliche Vertragshilfe nach der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 in Anspruch zu nehmen; er wolle im Gegenteil vom Antragsteller die Weiterführung der Arbeiten verlangen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben seien. Die vorläufige Abrechnung sei nicht auf Stilllegung, sondern auf Unterbrechung der Arbeiten einzurichten. Es könnten keine Entschädigung, sondern nur Auslagen auf Vertragsleistungen nach § 6 Ziff. 5 der WOB. vergütet werden.

Die vom Antragsgegner angeführten Bestimmungen der WOB.— der vom Reichs-Verdingungs-Ausschuß aufgestellten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — lauten:

§ 6 Ziff. 5: Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne daß die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Auslagen zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistung enthalten waren. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

Ziff. 6: Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag kündigen.

Mit Brief vom 24. Juli 1940 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, daß er unter Bezugnahme auf dessen Schreiben vom 20. Juli 1940 und die am 24. Juli 1940 geführten Verhandlungen den Vertrag auf Grund von § 6 Ziff. 6 WOB. kündige, nachdem im beiderseitigen Einvernehmen als Beginn der Unterbrechung der 24. April 1940 festgesetzt worden sei. Der Antragsgegner bestätigte mit Schreiben

vom 6. August 1940 die Kündigung und erkannte ihre Rechtswirksamkeit an. Da die Verhandlungen der Parteien über die dem Antragsteller zu gewährende Vergütung und Entschädigung zu keinem Ergebnis führten, hat dieser richterliche Vertragshilfe nach der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 beantragt. Er hat die ihm vom Antragsgegner noch geschuldete Vergütung für bereits ausgeführte Leistungen auf 34915,90 RM., später auf 28620,79 RM. berechnet und weiter geltend gemacht, daß die ihm zustehende Vergütung für bereits entstandene und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthaltene Auslagen 68996,10 RM. betrage; er fordert, da die hindernden Umstände vom Antragsgegner zu vertreten seien, Ersatz des ihm nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens in Höhe von 111285,83 RM. Der Antragsgegner hat die Anwendbarkeit der oben genannten Verordnung bestritten, da kein Liefervertrag im Sinne des § 1 Abs. 2 daf. vorliege, es auch an einer Verpflichtung des Antragstellers fehle, den Vertrag zu erfüllen, nachdem er ihn gekündigt habe. Im übrigen hat er der vom Antragsteller aufgestellten Vergütungs- und Entschädigungsberechnung widersprochen und jede Schadensersatzpflicht in Abrede gestellt.

Das Kammergericht hat den Vertragshilfeantrag durch Beschluß vom 10. Januar 1941 zurückgewiesen. Es hält die Voraussetzungen für die Gewährung richterlicher Vertragshilfe nach der Verordnung vom 20. April 1940 nicht für gegeben, da ein Liefervertrag, dessen Durchführung noch in Betracht kommen könnte, nicht mehr bestehe. Der Streit der Parteien gehe nur noch darum, was der Antragsteller zu beanspruchen habe, nachdem der Vertrag vorzeitig aufgelöst worden sei. Daß dieser selbst Bestimmungen hierüber enthalte, sei ohne Bedeutung. Der Antragsteller erstrebe auch, wie sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ergebe, gar keine Regelung im Sinne des § 2 der genannten Verordnung, sondern wolle entschieden haben, ob und inwieweit seine Forderungen begründet seien. Hierüber sei aber nicht im Vertragshilfeverfahren, sondern vom ordentlichen Richter zu befinden.

Gegen diesen ihm am 1. Februar 1941 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller am 13. Februar 1941 sofortige Beschwerde eingelegt. Er ist der Meinung, die Gewährung von Vertragshilfe könne nicht daran scheitern, daß die Parteien übereingekommen seien, von einer

weiteren Durchführung des Vertrags Abstand zu nehmen. Wie eine solche Einigung eine Vertragshilfeentscheidung unmöglich hindern könne, wenn sie erst im Laufe des Vertragshilfeverfahrens zustande komme, müsse dies auch gelten, wenn sie, wie hier, vernünftigerweise schon vorher getroffen worden sei. Es könne auch keine Rolle spielen, daß im Vertrage selbst geregelt sei, welche Rechte den Parteien bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages zustünden. Durch eine solche Vorseeung könnten die Parteien nicht schlechter gestellt sein als diejenigen, die derartige Vereinbarungen nicht getroffen hätten. Es handele sich immer nur um vertragliche Leistungen, die Gegenstand einer Abwicklung sein könnten. Wenn er, der Antragsteller, einen Auspruch darüber begehrte, inwieweit seine Ansprüche berechtigt seien, so liege dies durchaus im Rahmen dessen, worüber der Vertragshilferichter nach § 2 Abs. 2 W.V. zu entscheiden habe. Er habe stets zu prüfen, inwieweit der eine oder der andere Teil eine Entschädigung zahlen müsse, ob eine Anzahlung zurückzahlen oder welcher Ausgleich sonst angemessen sei. Ihm bleibe also in jedem Falle gar nichts anderes übrig als dem hierfür erheblichen Vorbringen der Parteien nachzugehen, und es bestehe kein Grund, diese Nachprüfung allein dem ordentlichen Richter vorzubehalten.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist zulässig. Es erweist sich aber im Ergebnis als unbegründet.

1. Dem Kammergericht kann allerdings nicht beigetreten werden, soweit es glaubt, dem Antragsteller die nachgesuchte Vertragshilfe versagen zu müssen, weil ein Vertrag, dessen Abwicklung in Frage käme, nicht mehr bestehe. Diese Auffassung wird dem Sinn und Zweck der Verordnung vom 20. April 1940 nicht gerecht. Gewiß könnte dem Antrage nicht stattgegeben werden, wenn aus dem Vorbringen des Antragstellers hervorginge, daß er selbst der Meinung sei, es fehle an vertraglichen Beziehungen, die eine Abwicklung zuließen, sei es, daß seiner Behauptung nach ein Vertrag niemals zustande gekommen, sei es, daß er aus anderen als mit dem Kriege zusammenhängenden Gründen erloschen sei. In solchem Falle wäre das Vertragshilfebegehren in sich selbst widerspruchsvoll und deshalb abzuweisen. So verhält es sich aber im vorliegenden Falle nicht. Zwischen den Parteien herrscht Einverständnis darüber, daß der Antragsteller an sich verpflichtet gewesen wäre, den übernommenen Bauauftrag auszuführen, und daß sich die Durchführung des Vertrages

nur deshalb als zur Zeit unmöglich erwiesen hat, weil sich der Antragsteller infolge des Krieges außerstande sah, die erforderlichen Arbeitskräfte bereitzustellen. Dieser Umstand hat bei der Verzögerung der Arbeiten zum mindesten wesentlich mitgewirkt. Wenn die Parteien dem dadurch Rechnung trugen, daß sie übereinkamen, die Ausführung des Auftrags zunächst als beendet anzusehen — der Antragsgegner hat ausweislich seines Schreibens vom 20. Juli 1940 auf die Einhaltung der dem entgegenstehenden, ursprünglichen vertraglichen Abmachungen verzichtet —, so nahmen sie damit lediglich eine Regelung vortweg, die nach der Sachlage unabweisbar war und auch im Abwicklungsverfahren kaum anders hätte getroffen werden können. Daß hierdurch der durch die Kriegsverhältnisse bedingte Zustand nicht endgültig bereinigt, sondern nur einer teilweisen vorläufigen Ordnung zugeführt werden sollte, hat der Antragsgegner in seinem oben erwähnten Schreiben selbst zum Ausdruck gebracht. Er behielt sich darin vor, die Fortsetzung der Arbeiten zu verlangen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben seien. Er mag, wie der Antragsteller behauptet, in der Folgezeit hiervon allerdings abgekommen sein und Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Arbeiten durch einen anderen Unternehmer getroffen haben. Das ändert jedoch nichts daran, daß die in die Form einer Kündigung gekleidete Einigung der Parteien über die Einstellung der Arbeiten nur eine teilweise Lösung der auf die Kriegsauswirkungen zurückzuführenden Schwierigkeiten in der Vertragsdurchführung darstellte, auch darstellen sollte und damit zusammenhängende Fragen offen ließ, die ebenfalls einer Regelung bedurften. Ungeklärt blieb, in welchem Umfange dem Antragsteller seine bisherige Arbeitsleistung zu vergüten und in welcher Weise er für seine auch auf den nicht ausgeführten Teil des Auftrags gemachten Aufwendungen zu entschädigen sei. Daß auch dieses Punkte waren, die im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens hätten erledigt werden können und müssen, unterliegt keinem Zweifel. Sie liegen im Bereiche der Bestimmungen, die gemäß § 2 Abs. 2 B.V. der Vertragshilferichter nach billigem Ermessen zu treffen hat. Dieser Aufgabe ist er aber dadurch, daß sich die Parteien über einen Teil der aufgetretenen Schwierigkeiten geeinigt haben, nicht enthoben. Die Verordnung vom 20. April 1940 setzt nicht voraus, daß das Erfordernis einer durch richterliche Entscheidung zu treffenden Abwicklung bei allen Verpflichtungen bestehe, die aus dem Vertrag entspringen. Die Vor-

schriften der §§ 11 und 14 der allgemeinen Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329), die nach § 7 WZ. sinngemäß auch für das Abwicklungsverfahren gelten, stellen den Gedanken einer freiwilligen Einigung der Beteiligten in den Vordergrund. Der Schuldner soll die richterliche Vertragshilfe erst in Anspruch nehmen, nachdem er eine außergerichtliche Einigung versucht hat, und auch der Vertragshilferichter soll in der Regel zunächst auf eine gütliche Einigung hinwirken. Es ließe dem Sinne dieser Vorschriften zuwider und stünde auch mit dem im Vorpruch zur allgemeinen Vertragshilfeverordnung enthaltenen Hinweis darauf, daß das Vertragshilfeverfahren lediglich hilfsweise Bedeutung hat, nicht im Einklang, wenn man den Parteien die Möglichkeit nehmen wollte, einen Teil ihrer Verpflichtungen durch außergerichtlichen gütlichen Ausgleich zu regeln und allein die Punkte der richterlichen Entscheidung im Abwicklungsverfahren zu unterbreiten, bei denen ihnen keine Einigung gelungen ist. Auch die nicht erlebigen Punkte fließen aus der Erschöpfung der Vertragsdurchführung durch die Kriegsauswirkungen und entsprechen insoweit den Voraussetzungen für eine richterliche Abwicklung. In ihrer Beurteilung sind dem Vertragshilferichter nur insofern Grenzen gezogen, als er in seiner Ermessensentscheidung an die durch die teilweise Einigung der Parteien geschaffene Sachlage gebunden ist und von ihr aus einen angemessenen Ausgleich zu suchen hat. Schwierigkeiten, die eine gänzliche Versagung der Vertragshilfe gebieten könnten, ergeben sich daraus nicht.

Wenn das Kammergericht seine Entscheidung weiter damit begründet, der Antragsteller erstrebe gar keine der in § 2 WZ. genannten Regelungen, sondern begehre einen Ausspruch darüber, ob und inwieweit seine Forderungen berechtigt seien, so vermag auch dieser Gesichtspunkt die Zurückweisung des Vertragshilfeantrags nicht zu rechtfertigen. Das Kammergericht verkennt die Bedeutung eines im Abwicklungsverfahren geltend gemachten bestimmten Begehrens. Ein solches kann immer nur als Ausdruck dessen gewertet werden, was die Partei als eine ihr angemessen erscheinende Regelung betrachtet. Es bindet aber den Vertragshilferichter nicht. Dieser mag bei einer in dieser Richtung liegenden Entscheidung keinen Anlaß haben, vielleicht auch außerstande sein, über den Antrag der Partei hinauszugehen. Er ist aber nicht gehindert, hinter ihm zurückzubleiben oder im Rahmen des seiner Beurteilung unterbreiteten Sachverhalts eine sonstige

Regelung zu treffen, wenn sie ihm angemessen erscheint. Da der Antragsteller durch die Anrufung des Vertragshilfegerichts zu erkennen gegeben hat, daß er sich einer nach billigem Ermessen zu treffenden, wenn auch von seinem Vorschlag abweichenden richterlichen Entscheidung unterwerfe, bietet sein auf die Zuerkennung einer bestimmten Vergütung und Entschädigung abzielendes Vorbringen keinen Grund, eine sachliche Prüfung und Bescheidung seines Antrages abzulehnen.

2. Dem Vertragshilfebegehren des Antragstellers kann aber aus einem anderen Grunde nicht stattgegeben werden. Das Kammergericht hat sich nicht mit der auch vom Antragsgegner aufgeworfenen Frage befaßt, ob der Vertrag, dessen Abwicklung verlangt wird, überhaupt zu den Lieferverträgen gehört, auf welche die Verordnung vom 20. April 1940 Anwendung findet. Nach § 1 Abs. 2 das. ist Liefervertrag im Sinne der Verordnung ein Kauf-, Werk- oder Werk-lieferungsvertrag über Waren, die von einem der Vertragsschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden. Die in der Verordnung vorgesehene richterliche Vertragshilfe greift nach § 1 Abs. 1 Platz, wenn die Durchführung eines solchen Liefervertrags, den ein im Gebiete des Großdeutschen Reiches ansässiger Vollkaufmann abgeschlossen hat, durch die Kriegsauswirkungen zeitweilig unmöglich oder für einen der Vertragsteile unzumutbar geworden ist. Die danach erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen mögen hier insofern gegeben sein, als die vom Antragsteller übernommene entgeltliche Herstellung des Entwässerungsgrabens einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB. darstellt. Der Antragsteller mag auch, ohne daß dies freilich bisher eindeutig geklärt worden wäre, Vollkaufmann sein, da sein Unternehmen zwar nicht schon seinem Gegenstande nach die Kaufmannseigenschaft begründet, wohl aber offenbar nach Art und Umfang den in § 2 HGB. gestellten Anforderungen entspricht und, wie anzunehmen ist, unter der Firma des Antragstellers im Handelsregister eingetragen ist. Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Verordnung vom 20. April 1940 ergeben sich jedoch insofern, als diese eine Abwicklung nur für Lieferverträge über Waren zuläßt, die von einem der Vertragsschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden. Unter Waren sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauche wie auch im Rechtsinne regelmäßig bewegliche Sachen zu verstehen, die nach der Auffassung des Verkehrs als Gegenstände des gewerblichen Umlages in Betracht

kommen. So wird in § 1 HGB. der Begriff der beweglichen Sachen, deren Anschaffung und Weiterveräußerung unter den dort genannten Grundhandelsgeschäften erwähnt wird, ausdrücklich durch die Hinzufügung des Wortes „Waren“ erläutert und auch an zahlreichen anderen Stellen des Gesetzes der Ausdruck Ware ersichtlich in diesem Sinne gebraucht. Die für die staatliche Wirtschaftsführung grundlegende Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) hat ebenfalls offenbar nur den Verkehr mit beweglichen, für den gewerblichen Umsatz bestimmten Sachen im Auge, wenn sie von einer Überwachung und Regelung des Verkehrs mit Waren, insbesondere deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch spricht. Für die hier aufgezählten Gebiete staatlicher Warenbetreuung kommen im wesentlichen nur körperliche Gegenstände des gewerblichen Güterumsatzes in Frage; wie denn auch für solche allein bisher Reichsstellen nach Maßgabe des § 3 der genannten Verordnung errichtet worden sind. Die Verordnung vom 20. April 1940 bietet keinen Anhalt dafür, daß für ihren Anwendungsbereich dem Begriffe Waren eine hiervon abweichende Bedeutung beizulegen sei. Die Verordnung will dort helfend eingreifen, wo die Wirkungen des Krieges die Erfüllung von Lieferverpflichtungen erschweren oder zeitweilig unmöglich machen. Wenn sie dabei von Lieferverträgen über Waren spricht, die von einem der Vertragsschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden, so denkt sie ersichtlich an die Fälle gewerblicher Bedarfsdeckung, bei denen die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten notwendigerweise besonders häufig und störend in die Erscheinung treten. Das ist vor allem dort der Fall, wo durch die Umstellung der Wirtschaft auf die Bedürfnisse des Krieges Störungen und Ausfälle in der laufenden Gütererzeugung eintreten. Die Verordnung will durch die Schaffung eines besonderen, auf schnelle Bereinigung solcher Hindernisse abzielenden, nicht an die strengen Vorschriften des ordentlichen Rechtsstreits gebundenen und dem richterlichen Ermessen weiten Spielraum lassenden Verfahrens einen Weg eröffnen, der es der gewerblichen Wirtschaft ermöglicht, sich unter Anpassung ihrer laufenden Verpflichtungen an die Kriegsnotwendigkeiten leistungsfähig zu erhalten und ihrer Aufgabe im Rahmen der durch den Krieg gegebenen Verhältnisse auch weiterhin Genüge zu tun. Schon hiernach ist davon auszugehen, daß Leistungen aus Kaufverträgen der hier in Betracht kommenden Art nicht unter den Begriff

Ware fallen, wie ihn die Verordnung vom 20. April 1940 verstanden wissen will. Inwieweit Bauvorhaben in der Kriegszeit begonnen oder, falls bereits in Angriff genommen, weitergeführt werden dürfen, ist gesetzlich besonders geregelt (vgl. 9. Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 16. Februar 1940 — Reichsanzeiger Nr. 44 —). Durch die damit verwirklichte staatliche Lenkung des Bauwesens ist weitgehend dafür Sorge getragen, daß eine gewerbliche Betätigung auf diesem Gebiet überhaupt nur im Rahmen der durch den Krieg gegebenen Möglichkeiten stattfinden kann. Es ergibt sich auch aus der Natur der in der Regel eine längere Ausführungszeit erfordernden Bauleistungen, die immer an einen bestimmten Ort gebunden sind und nur an diesem vollendet werden können, daß zeitweilige Störungen im Arbeitsablaufe nicht in dem Maße einer alsbaldigen Abhilfe bedürfen, wie es sonst im Bereiche der gewerblichen Gütererzeugung der Fall ist. Die Verordnung hat deshalb aus guten Gründen davon abgesehen, auch Bauverträge einer Vereinigung im Wege des Abwicklungsverfahrens zugänglich zu machen. Der Gesetzgeber hat es offenbar für ausreichend erachtet, daß dem aus einem Bauvertrage Verpflichteten, soweit ihm nicht ohnehin die Möglichkeit einer Berufung auf allgemeine Rechtsvorschriften, insbesondere § 242 BGB., bleibt, der Schutz der allgemeinen Vertragshilfe nach der Verordnung vom 30. November 1939 zur Verfügung steht, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Eine Anwendung des Begriffs Ware auf Bauleistungen der hier in Rede stehenden Art läßt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß es zur Erbringung der Leistung in der Regel der Verwendung beweglicher Sachen bedarf, die selbst als Gegenstände des gewerblichen Güterumsatzes und damit als Waren anzusehen sind. Geräte, die zur Ausführung der Bauarbeiten benutzt, und Stoffe wie Holz, Eisen, Sand, Steine und dergl., die an der Baustelle verarbeitet werden, stellen, auch wenn sie vom Unternehmer beizubringen sind, immer nur Hilfsmittel zur Erzielung des erstrebten Arbeitserfolges dar, sind aber für sich allein nicht Gegenstand der zu erbringenden Leistung. Sie gehen in dieser, die ihrem Wesen nach in der baulichen Umgestaltung von Grund und Boden durch Abtragung und Verlagerung von Erdmassen besteht, auf und vermögen die wirtschaftliche Bedeutung der Hauptleistung als eines auf Bearbeitung einer unbeweglichen Sache abzielenden Arbeitserfolges nicht zu verändern.

Die zur Herstellung eines Baues verwendeten Stoffe mögen gegenüber der Gesamtleistung an Bedeutung gewinnen und zur Hauptsache aufrücken, wenn sie den wesentlichen Teil des herzustellenden Wertes ausmachen, und es mag deshalb begründet sein, wenn Bogels (bei Pfundtner-Neubert II RV 11, S. 45) auch den Bau einer Brücke oder einer Lagerhalle als Beispiele anführt, die für ein Abwicklungsverfahren Raum bieten. Läßt sich in Fällen dieser Art noch von einem Liefervertrag über Waren im Sinne der Abwicklungsverordnung sprechen, so verbietet sich eine solche ausdehnende Auslegung jedenfalls, wenn, wie hier, Arbeitsgeräte und Baustoffe nur als Mittel zur Herbeiführung der Vertragsleistung und als unselbständige Bestandteile des Gesamtwerkes in die Erscheinung treten. Daß der aus einem Bauvertrage Verpflichtete, soweit er zur Erbringung seiner Leistung auf die Beschaffung von Hilfsstoffen oder Hilfsgeräten angewiesen ist, unter Umständen selbst Vertragshilfemaßnahmen derer gegen sich gelten lassen muß, die ihm solche zu liefern haben, genügt demgegenüber nicht, um seine Leistung im ganzen als eine Ware im Sinne der Abwicklungsverordnung ansehen und dem dort geregelten Verfahren unterstellen zu können.

Hiernach fehlt die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 WZ. für die Zulässigkeit eines Abwicklungsverfahrens. Das Vertragshilfebegehren des Antragstellers ist deshalb vom Kammergericht mit Recht abgewiesen worden.